

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1) Der am 1. März 1957 in Zweibrücken gegründete Judo-Verein führt den Namen „1. Judo-Club 1957 Zweibrücken e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. VR 361 Z eingetragen.
- 2) Er ist Mitglied des Judoverbandes Pfalz, dem Deutschen Judobund und dem Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Als Mitglied dieser Verbände unterwirft er sich den bestehenden Satzungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige-kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.  
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, passiven und Ehrenmitgliedern.
  - a) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
  - b) Als jugendliche Mitglieder zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, wobei das Jahr der Vollendung bis zum 31.12. zählt.
  - c) Passive Mitglieder können sein: aktive oder jugendliche Mitglieder, die beruflich oder durch schulische Ausbildung oder längere Krankheit keine Möglichkeit haben, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen.
  - d) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- 4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt erst nach der Entrichtung der Gebühren gemäß Aufnahmeantrag.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum 30.6. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, unter vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere die Ausübung des Wahlrechtes.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu wahren und zu fördern.

### **§ 5 Beiträge**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung oder einer Abteilungsversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 2) Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

### **§ 7 Maßregelung**

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe oder Arbeitseinsatz
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - d) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Bescheid über diese Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Aushang in der Vereinshalle und Trainingsstätte.
- 6) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 7) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassen- und Vermögensbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Aussprache über a, b und c
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Eventuelle Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Eventuelle Neuwahlen
  - h) Eventuelle Satzungsänderung
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- 10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 11) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nichtzulässig.
- 12) Geheime schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

### **§ 10 Vorstand**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, verantwortlich für Verwaltung
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden, verantwortlich für Sport
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Hiervon dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

- 3) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Falls dies nicht geschieht, kann er vom Vorstand berufen werden.
- 4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der eventuellen Abteilungen und eventuellen Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, im Wege einer vernünftigen kaufmännischen Geschäftsführung Rücklagen zu bilden. Dies schließt auch die Bildung von steuerlich zulässigen Rücklagen ein.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7) Die Aufgabenstellung und deren Verteilung der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 11 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand Abteilungen installiert werden.
- 2) Sinn, Zweck, organisatorische Abläufe usw. werden in der eventuellen Abteilungsordnung festgelegt.

### **§ 12 Protokollierung und Beschlüsse**

- 1) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Wahlen**

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Jugend**

- 1) Es besteht eine eigene Jugendordnung.  
Die Jugend braucht zu allen Anlässen die Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- 1) Die Kasse, die Buchführung, alle Geldbewegungen des Vereins und eventuell der Abteilungen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Auflösung kann nur in einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Zweibrücken zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### **Zusätzliche Schlussbestimmungen**

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsfälle ist Zweibrücken, Pfalz.
- 2) Durch Bescheid des Finanzamtes Pirmasens wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit zuerkannt.
- 3) Die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB sind Bestandteile dieser Satzung.
- 4) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2017 in Kraft.
- 5) Die vorausgegangen Satzungen werden mit diesem Tage ungültig.